

Yc
5263



h



h. 89, 40.

II

Yc
5263

L. L. Hochw. Raths
der Stad Leipzig
Erneuerte

Fleischer Ordnung

Anno 1677.

Leipzig /
Gedruckt bey Christoph Uhmans sel. Witwe.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

216



88

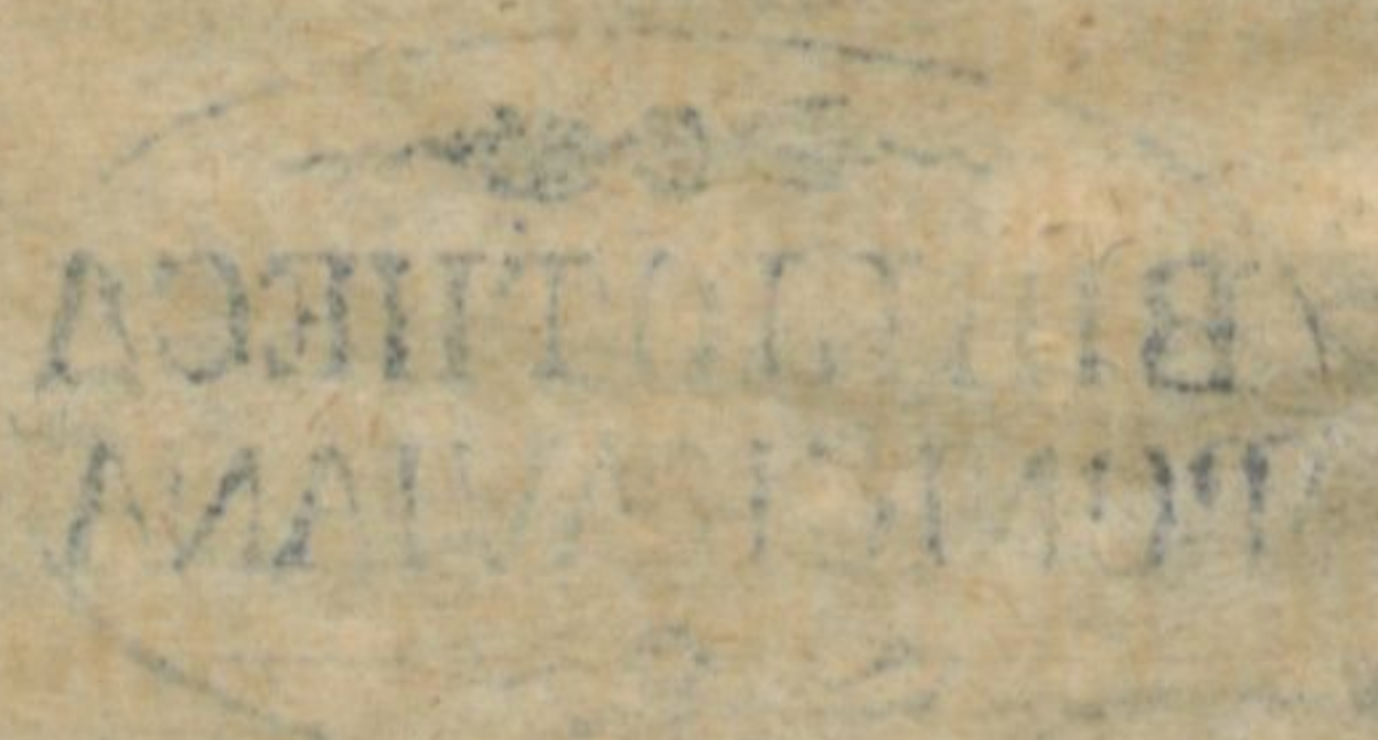
Handwritten text in a Gothic script, likely a title or address, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Large handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.





Wir Bürger-
 Meister und Rath
 der Stadt Leipzig fü-
 gen hiermit allen und
 jeden Bürgern und
 Einwohnern allhier zu
 wissen / Demnach Wir
 vermercket / daß bey
 Verkaufung des Fleisches sich allerhand Ver-
 vortheilung und Anordnung einschleichen
 wolte / und aber gemeiner Stadt nicht wenig
 Darangelegen / daß auch hierinnen alles so
 gut und ordentlich / als zu geschehen möglich /
 eingerichtet / und allem besorglichen Schaden
 und Unheil vorgebauet werde. Als haben
 Wir die dißfals verhandene alte gute Ord-
 nungen anderweit überleget / nach isiger Zeit
 und Gelegenheit dieselbigen eingerichtet /
 aus solchen nachfolgende Fleischer Ordnung

A ij

zu

zu Männigliches Nus und Besten verfasst /
und / daß darüber fortan allenthalben steiff
und unverbrüchig gehalten werde / hiermit
publiciret:

Diesem nach setzen und ordnen Wir hier=
mit / daß

Sirs Erste / Ein iedweder einheimi=
scher Fleischer einem ieglichen / der es von
ihm begehret / sein Fleisch umb den jenigen
Preis / auff welchen es von uns oder unseren
zur Schau und Würderung verordneten Leu=
ten geschäzet worden ist / überlasse; Massen
denn ein ieglicher schuldig seyn soll / alle sein
Fleisch in die Bäncke zu bringen / und solches
zu feilen Rauff auszulegen. Daferne aber sie
ihre gewisse und stete Kundleute zu verfor=
gen hätten / Soll ihnen zwar zugelassen seyn /
deroselben Bedürffniß nach Hause zu senden /
oder bey Seite zu legen / iedoch daß solches
anders nicht / als vor und biß neun Uhr Vor=
mittages / geschehe / und sollen sie auff Befra=
gung dessen / welchem sie den Verkauf solches
Fleisches weigern möchten / gewisse Nach=
richt geben / vor wen sie dasselbige aufheben
müssen.

müssen. Wenn aber die Glocke Meune geschla-
gen / als dann soll berührte Außrede nicht
ferner gelten / sondern die Fleischer alles
Fleisch an die jenigen / so es begehren / ohne
Unterscheid zu verlassen schuldig seyn.

Da nun einer sich dessen verweigern /
oder auch vor neun Uhren / auff geschehene
Befragung / mit Unwarheit umbgehen / sol-
chen Behelffes nur zur vorsezlichen Weige-
rung des Verkaufss sich bedienen / und also
iemanden das unbestalte Fleisch versagen
würde / derselbe soll fünff Rthlr. verfallen
seyn.

Fürs Andere / Sollen die Fleischer ei-
nem iedweden / der es begehret / er sey arm
oder reich / ein halb oder ganz Pfund / und so
fort bis vier Pfund von solchen Stücken / da
es füglich / und ohne sondern Schaden und
Zerstümmelung ganzer Braten geschehen kan /
abstechen / und ohne einzige Zulage umb den
gesetzten Preis überlassen. Daferne aber ein
Käufer an unterschiedenen Bäncken oder
von unterschiedenen Stücken (umb etwan das
beste Fleisch ohne Zulage zu überkommen /)

A 3

der =

dergleichen Einkauff versuchen wolte / mag ihm solches zwar verweigert; iedoch soll solche Verweigerung dem Ober = Meister also = fort zu fernerer Nachfrage angemeldet werden.

Fürs Dritte / Alles Fleisch / soll mit rechten / und nach schwerem Gewichte / bey welchem keine Beine noch andere Sachen in der Schale liegen sollen / außgewogen werden / und zwar bey abermahliger gesetzten Straffe der fünfß Rthlr. und damit bey dem Gewichte keine Bervortheilung vorgehe / So soll der darzu verordnete Marckt Boigt die Wagen und Gewichte nicht allein fleissig besichtigen und nachwägen / Sondern auch ein iedweder Käufer Macht haben / selbst das Gewichte unter dem Rathhause auffziehen zu lassen / da dann derjenige Fleischer / bey welchem falsch Gewichte gefunden werden möchte / über die gesetzte Straffe der fünfß Rthlr. annoch willführlich mit Ernste angesehen werden soll.

Fürs Vierdte / wird hiermit bey Straffe eines Neuen Schockes gänglich verbothen /
kein

kein Fleisch oder etwas (das Lammfleisch von
 Weihnachten bis auff Johannis / die Lend=
 braten / Rindszungen / Speck / und was son=
 sten absonderlich bey der Taxa zugelassen
 werden möchte / außgenommen) ungewogen
 oder nach der Hand zu verkauffen / und soll
 bemeldte Straffe auch von dem Käuffer / da=
 ferne er unserer Botzmässigkeit unterworf=
 fen / ebenmässig eingebracht werden.

Fürs Fünffte / Soll kein trächtig / Wir=
 belsüchtig / wolffbissig / räudig / geelsüch=
 tig / anbrüchig / fininig / krank und schad=
 hafftig noch ander untüchtig Vieh geschlach=
 tet / oder / da es nach der Schlachtung al=
 so befunden würde / dergleichen Fleisch we=
 der heimlich noch öffendlich verkauffet wer=
 den. Solte es sich aber ereigenen / daß ein
 Schwein wäre beschauet / und auff der Zah=
 ne und Zunge rein ; Gleichwohl aber nach
 der Schlachtung etwas unreine befun=
 den worden / So soll zwar solches Fleisch /
 mit Vorbewust des Obermeisters / feil gebo=
 then ; aber entweder auff einer sonderli=
 chen

chen Bandt verkauft / oder bey des Verkäuf-
 fers eigener Bandt durch ein mit einer Sau
 bemahltes auffgehengtes Täßelein bemer-
 cket / taxiret und für sinnig Fleisch verlassen
 werden / bey Straffe fünfß Rthlr.

Ingleichen soll fürs Sechste / kein Kalb
 unter 24. Pfund feil gebothen oder heimlich
 außgebracht werden / bey vorhergesezter
 Straffe.

Würde auch fürs Siebende ein Flei-
 scher das Fleisch / welcherley es auch sey / fäl-
 schen / auffblasen / altgeschlachtet mit frischen
 Blute anstreichen / oder sonsten durch Zeichen
 und Eiter abschneiden unkenntlich machen /
 so soll er deswegen iedes mahl ein Neuschock
 Straffe / aller Entschuldigungen / die er auff
 sein Besinde oder die Seinigen legen möch-
 te / ungeachtet / verfallen seyn.

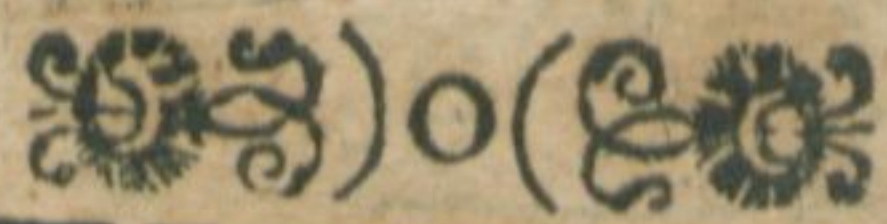
Fürs Achte / wird hiermit bey Straffe
 fünfß Rthlr. allen hiesigen Fleischern unter-
 sagt / ohne Vorbewust und Besichtigung des
 Ober-Meisters / Brümmer / Kühe / und ander
 geringe Landviehe zu schlachten. Daferne aber
 einer

einer dergleichen Vieh schlachten wolte / der-
 selbe soll solches erst von dem Ober=Meister
 besichtigen lassen / dessen Verwilligung dar-
 über erwarten / und solches sodann denen
 verordneten Schauern zur Würderung vor-
 legen; Darbey aber / was es vor Fleisch /
 ausdrücklich ansagen / darauff dann die
 Schauer solches Fleisch / nach Befindung
 schätzen / und den Tax auff ein absonderli-
 ches Täfelein / nicht aber auff die Zehlbret-
 ter aufzeichnen / welches hernacher öffend-
 lich an die Bäncke aufgehenge / und daselbst
 so lange bleiben soll / biß solch Fleisch am sel-
 ben Orte / und nirgend anders / ganz und gar
 verkauffet worden.

Damit auch diese Ordnung so viel bes-
 ser unterhalten werden möge / So sollen
 Fürs Neunde / aus dem Handwercke der
 Fleischer alle Jahr gewisse Meister ausgekie-
 set / uns / dem Rathe / zur Bestetigung für-
 gestellet / und darzu absonderlich verendet
 werden / daß sie benebenst denen darzu ver-
 ordneten Bürgern und Ober=Marck Voigt
 die Schawe und Würderung des Fleisches /
 B ihren

ihren Gewissen und Pflichten nach / getreulich abwarten sollen. Ingleichen soll auch das Fleischer Handwerck einen Schweinschauer entweder Jährlich / oder wie es sonst am süglichsten sich thun lassen wil / erwählen / und denselben auch zur Berendung vorstellen / welcher die Schweine bey deren Erkauffung oder Verkauf mit Fleiß besichtige / ob solche sinnig oder ungebe seyn.

S biethen demnach / allen unsern Bürgern und Einwohnern / insonderheit aber denen sämptlichen Meistern und Innungs-Verwandten des Fleischer Handwercks / daß sie dieser Ordnung in allen Puncten und Clausulen steiff und feste nachleben sollen / bey Vermeidung der darinne gesetzten Straffe / womit die Ubertreter unfehlbar anesehen / auch / nach Befindung der Muthwilligen öfftern Widersäcklichkeit und Verbrechen / mit



mit Legung des Handwerks oder son-
sten unmaßlässig und ernstlich gestraf-
fet werden sollen; Behalten uns aber
hiernechst bevor / diese Ordnung / nach
denen Umständen der Zeit und Läu-
fte / unserm Gutbefinden nach / zu ver-
mehren oder zu vermindern.

Zu Ahrkund haben Wir diese
Ordnung unter unserm gewöhnli-
chen Stadt Insiegel publiciren und
öffentlich anhero affigiren lassen / So
geschehen in Leipzig den 15. Sep-
tembris Anno 1677.



B ij

TAXA;

TAXA,

Nach welcher die zu Wür-
derung und Schätzung des Fleisches
bestalte Bürger und Marckt-Boigt das
Fleisch zu allen und ieden Zeiten schätzen/
und ihr Abschen richten
sollen.

Rind-Fleisch.

Das Polnische / Ungarische oder be-
ste Landfleisch umb Eilff bis Vier-
zehen Pfennige auffss höchste / das
geringe / so wohl Brummer = und
Kuhfleisch soll nach Würderung dem Ver-
kommen / Zeit und Beschaffenheit nach ge-
schätzt werden.

Die Rinds-Kaldaunen / aus welchen
die Fleischer das Feiste nicht heraus reißen
noch abschelen sollen / desgleichen die Köpffe /
Zunge / Leber und Rinds-Wüsse von denen
Polnischen / Ungarischen oder besten Land-
Ochsen / sollen auch dergleichen besten Fleische
gleich

gleich verkaufft und zugewogen werden / iedoch also / daß von solcher Zugabe zu fünff Pfunden / nicht aber zu wenigern guten Kind-Fleische / ein Pfund / zu zehen Pfund Fleische zwey Pfund / zu funffzehen Pfund drey Pfund / und so fortan / zum höchsten und meisten zugewogen / niemand aber zu einer mehrern Zulage genöthiget werde ; Zum geringen Kind-oder Ruhe-Fleische aber soll über die Helffte der gesetzten Zunahme / als zu fünff Pfund Ein halb Pfund / zu zehen Pfund Ein Pfund / und so fort in der gesetzten Würderung des Fleisches / zuzunehmen niemand gezwungen / oder ihme deshalben / daß er ein mehrers nicht nehmen wil / das Fleisch versaget werden / alles obige bey Straffe fünff Rthlr.

Send-Braten 6.7. biß 8. Groschen.

Eine Kinds-Zunge 4.5. biß 6. Gr.

Schöpfen-Fleisch.

Das beste und gemäste um 10. 11. biß 12. Pfennige / von Jacobi biß Andreæ: um 12. 13. biß 14. Pfennige / von Andreæ biß Jacobi.

B iij

Das

IX=
Hes
as

be=
hier=
das
und
Ber=
ge=

chen
eissen
pffe /
enen
and=
eische
gleich



Das geringe umb 8. Pfennige von Jacobi bis Andreæ: umb 10. Pfennige von Andreæ bis Jacobi.

Zulage.

Zu einem ganzen Schöpff mögen desselben zwey Kleinote beneben dem ganzen Schöpff-Kopffe und der Zunge: Zu einem halben Schöpffe ein Kleinot/ als entweder die Kaldaunen ganz und unzertheilet / daraus das Feiste nicht gerissen noch geschelet; oder aber das Geschlincke auch ganz und unzertheilet/ als Lunge / Leber / Herze / und zwar jedes Kleinot umb drey Groschen / und der halbe Schöpff-Kopff in gleichen Werth des Fleisches; sonst aber keine andere Zugabe mit verkauffet werden.

Kalb-Fleisch.

Von Lichtmesse bis Ostern umb 7. 8. 9. 10. Pfennige / von Ostern bis Lichtmesse umb 9. 10. bis 11. Pfennige / und soll kein Kalb unter 24. Pfund / wie obē gedacht / geschlachtet noch verkaufft werden.

Zu einem ganzen Kalbe mögen dessen zwey Kleinote / und zu einem halben ein Kleinot / als

als entweder das Geschlincke unzertheilet /
oder das Jnster / und zwar auch jedes Kleinot
umb 3. Groschen / sonst aber ferner nichts / zur
Zugabe mit verkaufft werden.

Ein Kalbs-Kopff /

Welcher nicht / wie die Schöpß-Köpffe / vom
Felle; sondern mit demselben außgeschnitten
und gebrühet werden soll / zusambt den vier
Füssen umb 3. 4. bis 5. Groschen / welches als
eine Zulage zu verkauffen hiermit verbothē ist.

Lamb = Fleisch.

Mag von Weinachten bis auff Johannis
ungewogē und nach der Hand verkauffet / nach
Joh. aber bis Wheinachtē soll es dem Schöpß-
senflesche gleich gewogē und gegeben werden.

Ein Lambs-Jnster.

Soll nach dem Gewichte dem Lambfleisch
Tax nach / und

Ein Lambs-Haupt

Um 18. Pfennige bis 2. Gr. gegeben werden.

Schweine = Fleisch /

Mit dem Speck durchhauen / das Pfund um
16. Pfennige. Schel-

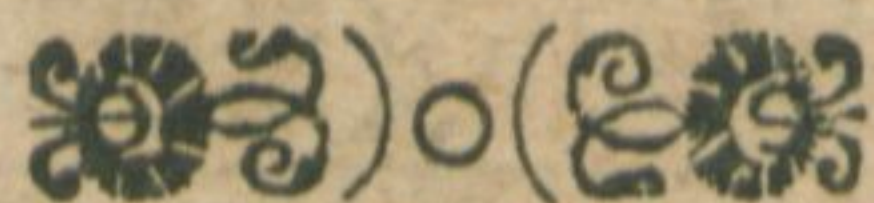
sa=
ln=

ben
ß=
ben
al=
das
ber
let/
des
albe
lei=
ver=

10.
b 9.
nter
noch

wen
not/
als





2/2
5213
OK
Schelbraten aber das Pfund um 12. Pfennige. Kopff und Klauen mögen mit zugewogen/ und sie seyn gleich gang oder halb/ dem Fleische/ mit Speck durchhauen/ gleich gegeben werden.

Der Schweineschlund oder Kehlbraten/ Item Schweis-Leber- oder Engel- Bürste / noch der Magen / dürffen nicht als Kleinote mit zugewogen / noch dem Fleische gleich verkauffet werden.

Alter Speck das Pfund um 3. Groschen 6. Pfennige.

Neuer Speck das Pfund umb 3. Gr.

Nach obiger Taxa können die Fleischschäfer sich so lange achten/ bis nach Erforderung der Zeit und Gelegenheit/ C. C. Rath gut befinden möchte / diese Taxa zu erhöhen oder zu vermindern/ Welches sich derselbe iederzeit vorbehalten haben wil / etc.



V077

fen=
wo=
dem
ege=

ehl=
der
en /
gen /
en.
ichen

Gr.
isch=
rfor=
Rath
höher
elbe

[Faint handwritten text, possibly a title or signature, in a cursive script.]

ULB Halle 3
004 554 094






h. 89, 40.

Stein

Se

Se

Raths

nung

Witwe.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

2-16

II
Yc
5263

